

VORSORGE MAPPE

INKLUSIVE PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT,
BETREUUNGSVERFÜGUNG UND SORGERECHTSVERFÜGUNG

EMPFOHLEN FÜR ALLE PERSONEN AB 18 JAHREN!



INKLUSIVE
COVID-19
ERGÄNZUNG



Gemeinde Haßloch

FDE Fahrdienst

Taxi & Krankenfahrten

Böhl-Iggelheim | Schifferstadt



Taxi- & Krankenfahrten

☎ 0800 22 55 017



• Taxi-Dienst

Sie benötigen ein Taxi in Böhl-Iggelheim, Schifferstadt, Haßloch (Pfalz), Hochdorf-Assenheim, Dannstadt-Schauernheim, Deidesheim, Meckenheim (Pfalz), Rödersheim-Gronau oder Ruppertsberg? – Rufen Sie uns an - wir fahren Sie!



• Krankenfahrten und Behindertentransporte mit Rollstuhl oder Tragestuhl

Wir bieten eine moderne Fahrzeugflotte mit höchsten Standards aus Rettungsdienst und Krankentransport. Die Kosten der Krankenförderung übernimmt dabei Ihre Krankenkasse.



• Schwerlastenkrankenfahrten S-BTW (bis 250 KG)

Mit unseren Spezialfahrzeugen (Schwerlast-Behindertentransportwagen) und geschulten Mitarbeitern bieten wir für adipöse Patienten eine Krankenförderung mit einer angenehmen und sicheren Versorgung an.

Fachliche Expertise



Professionelle Taxi & Krankenfahrt

Dafür stehe ich mit meinem Namen David Freitag, Geschäftsführer

- Notfallsanitäter RetTD Rheinland-Pfalz
- Beauftragter für Medizinprodukte
- Hygienebeauftragter
- Fachkundig im Taxen- & Mietwagenverkehr

Firmenzentrale
FDE GmbH & Co. KG
Am Bahnhofplatz 5
67459 Böhl-Iggelheim
Tel.: +49 6324 / 82001-0
Fax: +49 6324 / 82001-29

Zweigstelle
FDE GmbH & Co. KG
An der Eichbrücke 3
67105 Schifferstadt
Tel.: +49 6235 / 92555-0
Fax: +49 6235 / 92555-29

Wir sind für Sie erreichbar:

Mo. – Fr. 06:00 – 20:00 Uhr
WE + Feiertage 19:00 – 04:00 Uhr

Unsere Fahrer akzeptieren alle gängigen EC-/Kreditkarten, PayPal, ApplePay & GooglePay im Fahrzeug. Eine schnelle Abwicklung für Sie.

GRUSSWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Wer klug handelt, sorgt vor!

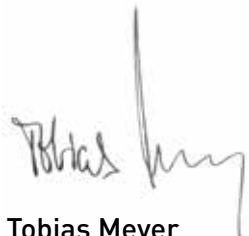
Und Sie sollten sicher sein, dass in jeder Lebenslage in Ihrem Sinne gehandelt wird. Dazu bedarf es klarer Handlungsanweisungen und aller nötigen Informationen, die von Bedeutung sein können. Dabei will Ihnen diese Vorsorgemappe helfen.

Nehmen Sie sich die Zeit, diese Mappe auszufüllen. Sie können viele persönliche Daten eintragen, wichtige medizinische Angaben machen und festlegen, was in einem Notfall geschehen soll. Richtig vorgesorgt haben Sie, wenn Sie auch eine Vorsorgevollmacht oder wenigstens eine Betreuungsverfügung und dazu noch eine Patientenverfügung ausgefüllt haben. Lassen Sie Ihre Angehörigen wissen, wo Sie diese Formulare und die Vorsorgemappe aufbewahren, damit diese in einem Notfall, bei Unfall oder Krankheit Zugriff darauf haben. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich bei uns im Rathaus oder bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim beraten lassen. Auch der Seniorenbeirat der Gemeinde Haßloch sowie der Beauftragte für Menschen mit Handicap unterstützen sie gerne.

Sprechen Sie über diese Vorsorgemappe mit Ihren Angehörigen, mit Freunden, Nachbarn und Bekannten. Machen Sie vor allem auch jüngere Menschen auf diese Vorsorgemöglichkeit aufmerksam. Die Mappe ist kostenlos im Rathaus, im Bürgerbüro und der Tourist Info in Haßloch erhältlich. Sie kann auch aus dem Internet unter **www.hassloch.de** heruntergeladen werden.

Wir hoffen, dass Ihnen die ausgefüllte Vorsorgemappe das gute Gefühl gibt, wichtige Dinge für den Notfall übersichtlich geregelt zu haben.

Mit herzlichen Grüßen



Tobias Meyer
Bürgermeister



Gemeinde Haßloch



Tobias Meyer
Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grußwort Bürgermeister
2	Inhaltsverzeichnis / Impressum
3	Persönliche Daten
6	Gesundheit
9	Testament / Bestattungswünsche
10	Persönliche Unterlagen
11	Todesfall - Erledigungen
12	VORSORGEVOLLMACHT - FORMULAR
16	Hinweise zur Vorsorgevollmacht
19	PATIENTENVERFÜGUNG - FORMULAR
24	CORONA-ERGÄNZUNG ZUR PATIENTENVERFÜGUNG - FORMULAR
26	Hinweise zur Patientenverfügung
28	Organspendeausweis / Notfallkarte
29	BETREUUNGSVERFÜGUNG - FORMULAR
31	Hinweise zur Betreuungsverfügung
35	SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN - FORMULAR
40	Hinweise zur Sorgerechtsverfügung
44	Kontakdaten Betreuungsbehörde der Gemeinde Haßloch Die Vorsorgemappe ist hier kostenlos erhältlich

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Satz und Druck:

eigenart e.K. | Rolf Schneider
Bisinger Berg 1 | 72415 Grosselfingen
Telefon 0 74 76/9 44 49-0
info@eigenart.de | www.eigenart.de

Verlag und Vertrieb:

mediatogo GmbH
Bisinger Berg 1 | 72415 Grosselfingen
Telefon 0 74 76/9 44 49-11
info@mediatogo.de | www.mediatogo.de

Bildquellenhinweis:

Titelseite u. S. 10, 14, 17, 22, 23, 25, 27, 28, 31, 36, 37, 39:
fotolia.com, stock.adobe.com, istockphoto.com

2. Auflage | Mai 2022

Die von uns gegebenen Hinweise und Textmuster wurden nach bestem Wissen erstellt bzw. wiedergegeben. Eine rechtsverbindliche Beratung durch Fachkräfte können sie nicht ersetzen. Eine Haftung für materielle oder ideelle Schäden auf Grund der gegebenen Informationen oder vorgeschlagenen Formulierungen ist ausgeschlossen. Die abgedruckten Formulare verwenden weitgehend die offiziellen Textbausteine des Bundesministeriums der Justiz (BMJ).

PERSÖNLICHE DATEN

MEINE DATEN

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Staatsangeh.:	
Familienstand:		Pass/Ausweis-Nr.:	
Konfession:		Blutgruppe:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			
Arbeitgeber:			
Familienstammbuch / Geburtsurkunde:	☐	Aufbewahrungsort:	
Testament (siehe S. 9): ☐ ja ☐ nein	☐	Aufbewahrungsort:	
Behindertenausweis: ☐ ja ☐ nein	☐	Aufbewahrungsort:	
Organspendeausweis: ☐ ja ☐ nein	☐	Aufbewahrungsort:	

TELEFONNUMMERN FÜR DEN NOTFALL

Arzt-Notruf:		Polizei-Notruf:	
Hausarzt:		Feuerwehr:	
Apotheke:		Sozialstation:	
Pfarramt:		Stadt- / Gem.-verw.:	

DIESE PERSONEN IM NOTFALL BITTE BENACHRICHTIGEN

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

ODER

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

➤ Weitere Angehörige oder Freunde, die im Falle einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls benachrichtigt werden sollen, sind bei Notizen auf der letzten Seite notiert.

PERSÖNLICHE DATEN

TELEFONNUMMERN ANGEHÖRIGE, NACHBARN, BEVOLLMÄCHTIGTE/R

Angehöriger:		Angehöriger:	
Vetraute/r:		Vetraute/r:	
Nachbar/in:		Nachbar/in:	
Bevollmächtigte/r:			

Weitere Angehörige oder Freunde, die im Falle einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls benachrichtigt werden sollen, sind bei Notizen auf der letzten Seite notiert.

HAUS / WOHNUNG / MIETWOHNUNG

☐ ich wohne in meinem eigenen Haus
 ☐ ich wohne in meiner eigenen Wohnung
☐ ich wohne in einer Mietwohnung

Mein Vermieter heißt:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SCHLÜSSEL

☐ Haus-/Wohnungsschlüssel

Der/die Schlüssel ist/sind hinterlegt bei: (Diese Person ist berechtigt, meine Wohnung/en zu betreten.)

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

☐ Fahrzeugschlüssel

Der/die Schlüssel ist/sind hinterlegt bei: (Diese Person ist berechtigt, mein/e Fahrzeug/e zu fahren.)

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

vvrbank-krp.de/premium-fonds

Ausgezeichnet

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Ihre erste Adresse
für anspruchsvolles
Wertpapiergeschäft.

Vereinigte VR Bank
Kur- und Rheinpfalz eG

* 6. Platz in der Kategorie defensiv, 349 Portfolios im Ranking.
Ausführliche Informationen zu Chancen und Risiken sowie die Verkaufsunterlagen des VR Premium Fonds sind unter vvrbank-krp.de/premium-fonds sowie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.ipconcept.com kostenlos erhältlich.



■ **WirtschaftsWoche**

BESTE nachhaltige Vermögens- verwaltung

— 2021 —

Vereinigte VR Bank
Kur- und Rheinpfalz eG
VR Premium Fonds –
Securitas/Stiftungen

Defensiv
Im Test: 349 Fonds
Ausgabe 34/2021

*

Dein Haßloch. Deine Gemeindewerke. Deine Energie.



Energieversorgung ist Vertrauenssache.

Aus Haßloch.

Für Haßloch.

Als lokaler Energiedienstleister und Wasserversorger stehen wir für Sicherheit, Zuverlässigkeit und faire Preisgestaltung. Seit mehr als 100 Jahren versorgen wir Menschen und Unternehmen aus Haßloch rund um die Uhr mit Energie. Mehr als 10.000 Kunden vertrauen uns und unseren Produkten und verlassen sich auf die Erfahrung unserer Experten.

Durch die ständige Überwachung und Wartung der Netze ist Ihre reibungslose Energieversorgung auch in Zukunft gesichert.

Als Betreiber des Badeparks Haßloch sorgen wir mit verschiedenen Aqua-Kursen für ein ganzjähriges Gesundheitsangebot und für abwechslungsreichen Familienspaß.



Badepark Haßloch

Lachener Weg 175 | 67454 Haßloch | Tel.: 0 63 24 / 59 94 -760
www.badepark.de | E-Mail: kontakt@badepark.de

Strom | Erdgas | Wasser | Dienstleistungen



Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27 | 67454 Haßloch | Tel.: 0 63 24 / 59 94 -0
www.gwhassloch.de | E-Mail: info@gwhassloch.de

GESUNDHEIT

HAUSARZT

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

☐ Meine Fachärzte habe ich bei Notizen auf der letzten Seite notiert.

KRANKENVERSICHERUNG

☐ gesetzlich ☐ privat

Krankenkasse:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Versicher.-Nr.:

Ich bin von Zuzahlungen befreit: ☐ ja ☐ nein

► Weitere Krankenversicherungen etc. sind bei Notizen auf der letzten Seite notiert.

MEDIKAMENTE

Name des Medikamentes	Einnahmezeit	Dosierung

(Blutgerinnungshemmende Mittel, z. B. Marcumar und ähnliches bitte besonders kennzeichnen!)

ALLERGIEN

Bekannte Allergien / Unverträglichkeiten:

Allergiepass: ☐ ja ☐ nein Aufbewahrungsort:

CHRONISCHE KRANKHEITEN

☐ Ich habe chronische Krankheiten, diese sind:

Der Mensch im Mittelpunkt



- Orthopädietechnik
- Kinderorthopädie
- Sportversorgung
- Kompressionsstrümpfe und Bandagen
- Brustprothetik
- Rehabilitationstechnik
- Hilfsmittel für die Krankenpflege

> Langgasse 87 • 67454 Haßloch • Telefon (0 63 24) 9 10 45 • Telefax (0 63 24) 9 10 47
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 09.00 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr • Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Wir schenken Ihnen

**LEBENSQUALITÄT
IM ALTER**



Caritas-Sozialstation Haßloch-Mittelhaardt

Grundpflege, medizinische
Behandlungspflege, Beratung/
Schulung, hauswirtschaftliche
Betreuungsleistungen

www.ambulantpflege-cdm.de

Caritas-Altenzentrum Stiftung Bürgerhospital

Stationäre Dauerpflege,
Spezialisierung auf
demenziell Erkrankte,
soziale Betreuung

www.caz-deidesheim-cbs.de

Kontaktieren Sie uns unter: **Tel. 06232 209-333**

Anwaltskanzlei Pfeil & Wolf

Martin Pfeil

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

weitere Tätigkeitsbereiche:

Baurecht - Erbrecht

pfeil@kanzlei-pfeil-wolf.de

Steven Wolf

Fachanwalt für Verkehrsrecht

wolf@kanzlei-pfeil-wolf.de

**Schmähgasse 70
67454 Haßloch**

**Tel.: 0 63 24/59 33 72
Fax: 0 63 24/59 33 79**

Pflegebroschüren für Ihren Landkreis!



Zum Durchblättern oder
Downloaden!

www.mediatogo.de



Sie sind auf der Suche nach einer passenden Pflegeeinrichtung oder einem Pflegedienst für sich oder einen Ihrer Angehörigen?

Oft kommt der Zeitpunkt der Pflegebedürftigkeit überraschend und unvorbereitet. Man muss schnell eine passende Pflegeeinrichtung oder Pflegedienst finden. In der Menge der Informationsflut gestaltet sich die richtige Entscheidung für die passende Pflegemaßnahme häufig schwierig.

Die Broschüre „Pflege und Wohnen“ bietet einen kompakten Überblick der zur Verfügung stehenden Pflegeeinrichtungen und Dienste in Ihrem Landkreis.

Alle Angebote sind einheitlich gegliedert und übersichtlich dargestellt. So können Sie die spezifischen Leistungen und Besonderheiten auf einen Blick erfassen und mit Ihren persönlichen Anforderungen vergleichen.

Direkt bei Ihnen zu Hause.

mediatogo ▶

mediatogo GmbH

Bisinger Berg 1 | 72415 Grosseßfingern
Tel. 0 74 76 - 9 44 49-11 | Fax 0 74 76 - 9 44 49-19
info@mediatogo.de | www.mediatogo.de

TESTAMENT / BESTATTUNGSWÜNSCHE

TESTAMENT

☐ Handschriftliches Testaments ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Anschrift des Notars:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

Mein Testament ist an folgendem Ort / bei folgender Person aufbewahrt:

BESTATTUNGSWÜNSCHE

Ich wünsche folgende Art der Bestattung:

☐ Erdbestattung ☐ Waldbestattung ☐ Anonyme Bestattung

☐ Feuerbestattung ☐ Seebestattung ☐

Ich habe einen Bestattungsvertrag abgeschlossen: ☐ ja ☐ nein

► Aufbewahrungsort:

☐ Ich wünsche eine normal übliche Bestattung.

☐ Ich wünsche eine Bestattung im Kreis meiner Angehörigen und engsten Freunde.

☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.

☐ Ich wünsche eine Bestattung auf folgendem Friedhof:

☐ Eine Grabstätte ist vorhanden. Grabnummer:

☐ Ich wünsche eine Bestattung im Familiengrab, Name / Grabnummer:

☐ Ich habe folgende Bestattungswünsche:

Ich möchte folgendes Bestattungsinstitut:

Name / Firma:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

PERSÖNLICHE UNTERLAGEN

BANKUNTERLAGEN

Meine Finanzunterlagen sind an folgendem Ort aufbewahrt:

VERSICHERUNGEN

Meine Versicherungsunterlagen sind an folgendem Ort aufbewahrt:

Ich habe folgende Versicherungen abgeschlossen:

HAUSTIERE / TIERE - VERSORGUNG IM NOTFALL

Ich besitze folgende Tiere:

Tierart (z.B. Hund)

Rufname des Tieres

Bitte im Notfall folgende Person zur Versorgung der Tiere benachrichtigten:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Mobilnummer:

E-Mail:

Besondere Hinweise zur Versorgung der Tiere:

ZUGANGSDATEN / KENNWÖRTER

Meine geheimen Zugangsdaten und Passwörter sind hinterlegt an folgender Stelle:

[illegible]

VORSORGEVOLLMACHT

1



Ich,

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:

Mobilnummer:

E-Mail:

erteile hiermit die Vorsorgevollmacht an:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:

Mobilnummer:

E-Mail:

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im **Original** vorlegen kann.

VORSORGEVOLLMACHT

2

GESUNDHEITSSORGE / PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

☐ ja ☐ nein

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.
(§ 1904 Abs. 1 BGB)

☐ ja ☐ nein

Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

☐ ja ☐ nein

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

☐ ja ☐ nein

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) einschließlich ärztlicher Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein
AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

☐ ja ☐ nein

Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden.

☐ ja ☐ nein

Sie darf meinen Haushalt auflösen.

☐ ja ☐ nein

VORSORGEVOLLMACHT

3

Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen.

☐ ja ☐ nein

Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.

☐ ja ☐ nein

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen.

☐ ja ☐ nein

VERMÖGENSSORGE

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

☐ ja ☐ nein

■ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen

☐ ja ☐ nein

■ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

☐ ja ☐ nein

■ Verbindlichkeiten eingehen

☐ ja ☐ nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

☐ ja ☐ nein

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist

☐ ja ☐ nein

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

POST UND TELEKOMMUNIKATION

Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

DIGITALE MEDIEN

Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ ja ☐ nein

VORSORGEVOLLMACHT

4

BEHÖRDEN

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ☐ ja ☐ nein

VERTRETUNG VOR GERICHT

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ ja ☐ nein

UNTERVOLLMACHT

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen ☐ ja ☐ nein

GELTUNG ÜBER DEN TOD HINAUS

Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fort gilt. ☐ ja ☐ nein

REGELUNG DER BESTATTUNG

Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt. ☐ ja ☐ nein

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ ja ☐ nein

WEITERE REGELUNGEN

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers

HINWEISE ZUR VORSORGEVOLLMACHT

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstbestimmt regeln können.

VORSORGE IST NICHT NUR EINE FRAGE DES ALTERS!

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann.

Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

- Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.
- Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln.
- Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben.
- Das Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag.



- Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben.

Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Medizinische Behandlung - eigene Wünsche bedürfen einer Präzisierung (Patientenverfügung)
- Freiheitsbeschränkende Maßnahmen - bedürfen der Zustimmung durch das Amtsgericht
- Organspende

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

- Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften.
- Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung erforderlich.
- Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein.
- Die eigenhändige Namensunterschrift darf nicht fehlen.

Öffentliche Beglaubigung/notarielle Beurkundung

Nicht generell vorgeschrieben, aber aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert.

- Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt.

- Bei der **notariellen Beurkundung** bestätigt der **Notar** nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt, sondern er befasst sich auch mit dem **Inhalt** der Vollmachtsurkunde (z.B. bei Grundstücksrechtsgeschäften).
- Die **notarielle Beurkundung** der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte zur **Darlehensaufnahme** berechtigt sein soll. In diesem Falle ist außerdem die von den Banken und Sparkassen angebotene Bankvollmacht erforderlich.
- Die **notarielle Beurkundung** ist auch erforderlich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen.
- Weitere Informationen erhalten Sie bei der **Betreuungsbehörde** der Gemeinde Haßloch (Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Sozialamt Erwachsenenbetreuung, Philipp-Fauth-Str. 12 b, 67098 Bad Dürkheim) und bei den anerkannten Betreuungsvereinen zu allen Fragen der Vorsorgevollmacht.
- Beglaubigungen nehmen vor **Notare und Betreuungsbehörde**. Die Betreuungsbehörde erhebt dafür eine Gebühr in Höhe von 10 Euro. Das Notariat berechnet einen Betrag von 20 Euro.

Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

- Es ist ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht Vorsorgevollmacht“ zu erteilen.
- In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst.

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

- Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:
- Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung).

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

- In Ihrem häuslichen Schreibtisch
- Bei bevollmächtigter Person

- Anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung
- Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen.

Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

- Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln.
- Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll.
- Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

- Wenn Sie Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden.
- Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig.

Den Vordruck einer Vorsorgevollmacht finden Sie auf den Seiten 12 - 15. Sie können den Vordruck in dieser Mappe auch als Vorlage für einen eigenen hand- oder maschinenschriftlichen Schriftsatz verwenden.

Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen, sollten aber bei einer Beglaubigung erst beim Notar oder der Betreuungsbehörde erfolgen.

Registrierung und weitere Informationen

Sie können Ihre Vollmacht gebührenpflichtig registrieren lassen beim Zentralen Vorsorgeregister der **Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister Postfach 080151, 10001 Berlin**
Telefonische Beratung: 0800-3550500
www.vorsorgeregister.de

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Vollmacht Kenntnis erlangt.

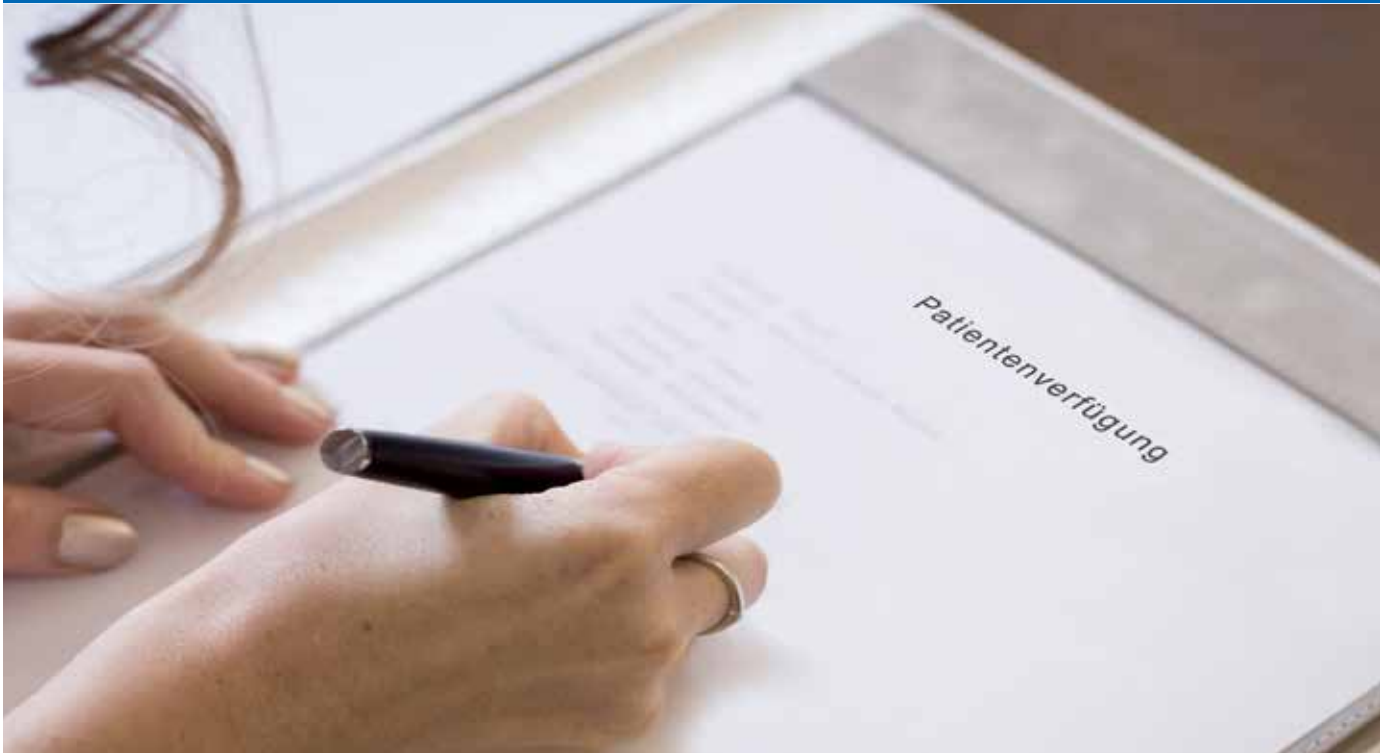
Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Internet unter www.bmjuv.de oder beim Bundesministerium für Justiz oder beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

[illegible]

Ort, Datum, Unterschrift

PATIENTENVERFÜGUNG

1



Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:

Mobilnummer:

E-Mail:

FÜR DEN FALL, DASS ICH MEINEN WILLEN NICHT MEHR BILDEN ODER VERSTÄNDLICH ÄUSSERN KANN, BESTIMME ICH FOLGENDES:

(Zutreffendes habe ich hier angekreuzt bzw. eingefügt)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- ☐ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- ☐ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- ☐ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ▶

PATIENTENVERFÜGUNG

2

ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.

- ☐ Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

☐

- ☐ Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- ☐ Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- ☐ Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse, Medikamente oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.

- ☐ Wiederbelebensmaßnahmen.

4. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, möchte ich sterben und verlange:

- ☐ Keine künstliche Ernährung (weder über Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) und keine Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung).

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen.

ICH WÜNSCHE EINE BEGLEITUNG DURCH:

PATIENTENVERFÜGUNG

3

- ☐ Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.
- ☐ Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen.
- ☐ Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt.
- ☐ Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe.

Werden für die Durchführung einer Organspende ärztliche Maßnahmen (z. B. eine kurzfristige künstliche Beatmung) erforderlich, die ich in meiner Patientenverfügung untersagt habe,

- ☐ geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor **oder**
- ☐ gehen die Aussagen in meiner Patientenverfügung vor.

(Bitte nur eine der beiden Alternativen ankreuzen!)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z. B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen, auch wenn der Gesetzgeber dies nicht vorschreibt. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

ERNEUERUNG DER UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

PATIENTENVERFÜGUNG

4

ARZT / ÄRZTIN MEINES VERTRAUENS:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

BEI DER FESTLEGUNG MEINER PATIENTENVERFÜGUNG HABE ICH MICH BERATEN LASSEN VON*:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Ort, Datum, Unterschrift der / des Beratenden

* [eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.]

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll folgender/n Person/en – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

HINWEIS ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch. Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollen, können Sie durchstreichen.

5

Ort, Datum, Unterschrift

ERGÄNZUNG ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

6

ZUSÄTZLICHE WILLENSERKLÄRUNG ZUR ERGÄNZUNG MEINER PATIENTENVERFÜGUNG

Für den speziellen Fall einer Infektion mit dem Coronavirus Covid-19 äußere ich folgenden Willen:

Name: Vorname:
 Geburtsdatum: Geburtsort:
 Anschrift:

Mir ist bewusst, dass eine Erkrankung an COVID-19 insbesondere bei Personen mit hohem Lebensalter und Vorerkrankungen mit Atemnot einhergeht und lebensbedrohliche Auswirkungen haben kann. Bei schweren Verläufen kann durch einen Krankenhausaufenthalt mit künstlicher Beatmung die Erkrankung ggf. überstanden werden.

Für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, erwarte ich in Ergänzung zu meiner Patientenverfügung vom

für die oben beschriebene Situation einer COVID-19-Erkrankung

☐ **keine Verlegung** in ein Krankenhaus
 oder

☐ **eine Verlegung** in ein Krankenhaus und dort:

☐ **eine Beatmung** über eine Maske auf Nase und Mund (nicht invasive Beatmung)
 oder

☐ **keine Beatmung** über eine Maske auf Nase und Mund (nicht invasive Beatmung)

☐ **eine Verlegung** auf eine Intensivstation mit einer Beatmung über einen Schlauch in der Luftröhre (invasive Beatmung)
 oder

☐ **keine Verlegung** auf eine Intensivstation mit einer Beatmung über einen Schlauch in der Luftröhre (invasive Beatmung)

☐ **eine künstliche Blutwäsche** (Dialyse)
 oder

☐ **keine künstliche Blutwäsche** (Dialyse)

☐ **die Durchführung** von wiederbelebenden Maßnahmen
 oder

☐ **keine Durchführung** von wiederbelebenden Maßnahmen

ERGÄNZUNG ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

7

☐ **eine adäquate Schmerz- und Symptomkontrolle**, insbesondere die Linderung von Atemnot und Angst, unabhängig davon, ob ich im Fall einer COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus verlegt werden oder in meiner häuslichen Umgebung verbleiben möchte und unabhängig davon, ob ich in dieser Verfügung medizinische Maßnahmen gewünscht oder abgelehnt habe. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

WIDERRUF DER ERGÄNZUNG DER PATIENTENVERFÜGUNG

Mir ist bekannt, dass ich diese Ergänzung zur Patientenverfügung

jederzeit ändern oder formlos widerrufen kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner Entscheidungen in dieser Erklärung bewusst bin. Ich befinde mich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und habe diesen Text in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck bearbeitet.

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift



HINWEISE ZUR PATIENTENVERFÜGUNG



Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Eine Frage, die sich aufgrund

- einer Krankheit,
- als Folge eines schweren Unfalls
- oder am Ende des Lebens stellen kann.

Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie

- schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen.
- Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können.
- So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Adressat der Verfügung

- Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam.
- Sie kann sich zusätzlich an einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken?

- Existenzielle Fragestellungen sind schwierig
- Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen
- Durch Behandlungsverzicht auf Weiterleben verzichten
- Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen
- Sich Zeit nehmen und ggf. beraten lassen
- Ergebnis: Vorsorgeregung ja oder nein

Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung...

- schriftlich verfasst
- mit eigenhändiger Namensunterschrift
- und von einem Notar
- unterzeichnet werden muss (erst bei der Beglaubigung unterzeichnen)
- Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- Empfehlung: jährlich erneuern

Wie bekommt der Arzt meine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihre

- Ärzte,
- Bevollmächtigte,
- Betreuer,
- Betreuungsgericht,

möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung erlangen können.

Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird.

Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

- Festlegungen sind verbindlich, wenn sie eindeutig und sicher festgestellt werden können.
- Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.
- Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB). (z.B. Tötung auf Verlangen).

Gilt die Patientenverfügung eines Minderjährigen?

- Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Minderjähriger das Recht hat, einem medizinischen Eingriff zuzustimmen oder diesen abzulehnen, „wenn der Minderjährige nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag.“
- Diese Erkenntnis hat bei der Regelung der Patientenverfügung keine Berücksichtigung gefunden. Denn nach der Regelung des § 1901a Abs. 1 S. 1 BGB ist Voraussetzung für die Errichtung einer Patientenverfügung die Volljährigkeit des Betroffenen.

Vorrang des elterlichen Sorgerechts?

- Die Eltern haben kraft Gesetzes für ihre Kinder das Sorgerecht, das sie nicht missbräuchlich ausüben dürfen (§ 1666 BGB).
- Bei der Ausübung des Sorgerechts sind die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu einem selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

- Fachkundige Beratung durch Arzt oder eine Organisation
- Verwendung der Musterverfügung aus dieser Broschüre
- Verwendung von Musterverfügungen (z.B. Bundesjustizministerium, Bayrisches Staatsministerium der Justiz, Bundesärztekammer)
- Es kommt auf eine zweifelfreie Formulierung an.

Handreichungen für eine schriftliche Patientenverfügung

- Den verschiedenen angebotenen Musterpatientenverfügungen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen zugrunde.
- Im Hintergrund spielen auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen eine Rolle.
- So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein.

Registrierung und weitere Informationen

Sie können Ihre Patientenverfügung gebührenpflichtig registrieren lassen beim Zentralen Vorsorgeregister der

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Telefonische Beratung: 0800-3550500
www.vorsorgeregister.de

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Verfügung Kenntnis erlangt.

Weitere Informationen und die ausführliche Sammlung von Textbausteinen mit umfangreichen Erläuterungen finden Sie im Internet unter www.bmjuv.de in der Broschüre „Patientenverfügung“ oder beim Bundesministeriums für Justiz und beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.



ORGANSPENDEAUSWEIS / NOTFALLKARTE

- Füllen Sie den Organspendeausweis und/oder die Notfallkarte aus.
- Schneiden Sie die Karte(n) dann aus.
- Falten Sie sie an der Mittellinie so, dass die beschrifteten Seiten außen sind.
- Führen Sie die Karte(n) in Ihrer Geldbörse oder Brieftasche immer mit sich.

Notfallkarte für: Name: Anschrift: Im Notfall bitte beachten: ☐ Ich bin Marcumar -Patient Ziel-INR: ☐ Ich bin Diabetiker ☐ Ich bin Allergiker : ☐	Im Notfall bitte benachrichtigen: Name: Telefon: Mobil: Ich habe folgende Vorsorgemaßnahmen getroffen: ☐ Vorsorgemappe mit wichtigen Informationen ☐ Vorsorgevollmacht ☐ Patientenverfügung Die oben genannte Person ist darüber informiert und kennt den/die Aufbewahrungsort(e).
---	--

Erklärung zur Organ- und Gewebespende Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich: ☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden. oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe: oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben. oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:	Organspendeausweis nach § 2 des Transplantationsgesetzes  Name, Vorname: Straße: PLZ, Wohnort: Geburtsdatum: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA Organspende schenkt Leben. Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Inforetelfon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.
Name, Vorname: Straße: PLZ, Wohnort: Telefon: Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise DATUM: UNTERSCHRIFT:	

BETREUUNGSVERFÜGUNG

1



Ich,

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer / meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

BETREUUNGSVERFÜGUNG

2

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

HINWEISE ZUR BETREUUNGSVERFÜGUNG

Zielsetzung

Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen,

- die wegen einer psychischen Krankheit
- oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung

ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Maßnahmen

Es ist empfehlenswert,

- für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig vorzusorgen
- und zu bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall
- als Betreuerin oder Betreuer,
- bzw. als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter vertreten soll.

Worum geht es beim Betreuungsrecht?

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt.

- Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben.
- Die Wünsche des Betroffenen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber seinen objektiven Interessen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der im Gesetz (§ 1896 Absatz 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht.

Fürsorgebedürfnis

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder



Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme
- und die Dauer der Betreuung.

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

- Es muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Solche Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist.



- Die Bestellung eines Betreuers kann allerdings dann vermieden werden, wenn bereits eine andere Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann.

Umfang der Betreuung

- Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 BGB).
- Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden.
- Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Auswirkungen der Betreuung

- Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung.
- Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird.
- Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann.

In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Mensch „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nummer 2 BGB).

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

- Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z. B. heiraten.
- Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie.
- Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

Dauer der Betreuung

- Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908d Absatz 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.
- Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Stirbt der Betreute, endet die Betreuung automatisch. Der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen.

Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Absatz 1 BGB).

Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahestehende Person, ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Bei der Auswahl sind die vom Betroffenen geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen.

Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Wird vom Betreuungsgericht festgelegt. Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise:

- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögensverwaltung
- Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden, Versicherungen, Sozialleistungsträger u.a.m.

- Entgegennahme, öffnen und anhalten der Post
- Regelung der Fernmeldeangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge

Das Gesetz lässt zudem auch die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt.

Mindestens einmal jährlich muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten.

Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 Absatz 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d. h., sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung des Betreuers kommt dann nicht in Betracht.

Wenn der betreute Mensch nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden.

Genehmigung durch Betreuungsgericht

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Der Betreuer kann den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung unterbringen.

Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Z.B. wenn:

- Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht
- oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es in allen Fällen, in denen einem Betreuten durch

- mechanische Vorrichtungen,
- Medikamente,
- Heime oder sonstige Einrichtungen
- oder auf andere Weise

über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. Freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1906 Absatz 4 BGB).

Konkret hat der Bundesgerichtshof 2018 entschieden, dass die

➤ 5-Punkt- und die 7-Punkt-Fixierung

dem Richtervorbehalt des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterliegt, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich

➤ kurzfristige Maßnahme,

die absehbar die **Dauer von einer halben Stunde** unterschreitet.

Pflichten des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

- Anlegung eines Vermögensverzeichnisses
- Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben
- Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten
- Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie Bestandsveränderungen
- Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

- Grundstücksgeschäfte
- Erbaueinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahme (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge

Gerichtliches Verfahren

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin einen Betreuer erhalten.

In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können dem Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig, d. h. er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren.

- Persönliche Anhörung des Betroffenen
- Sachverständigengutachten über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Betreuung
- Bei Eilmaßnahmen einstweilige Anordnung möglich
- Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht

Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht legt man den „Bevollmächtigten“ fest, der mit Unterschrift unter die Vollmacht „volle Macht“ für den Vollmachtgeber erhält. Eine Vollmacht ist also ab Unterschrift rechtsverbindlich! Sie schließt eine gerichtliche Betreuung grundsätzlich aus. Mit einer Betreuungsverfügung legt man dagegen fest, wer „Betreuer“ werden soll. Das ist eine ganz andere Rechtsposition als die eines „Bevollmächtigten“:

- Eine Betreuungsverfügung ist im Unterschied zur Vollmacht gerade nicht „rechtsverbindlich“. Der Text alleine berechtigt den Betreuer nicht zu irgendwelchen Entscheidungen!

- Der Betreuer wird vom Gericht überwacht.

Fazit und Empfehlung

- Welches Dokument man für sich wählt – Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – **muss jeder selbst entscheiden**.
- Beide Dokumente schließen sich nebeneinander denklogisch aus.

- **Leitfrage ist:** „Möchte der Verfügende, dass seine Vertrauensperson alleine und unabhängig entscheiden kann (dann nur Vorsorgevollmacht) oder möchte er, dass seine Vertrauensperson gerichtlich bestätigt und überwacht werden soll und ggf. abgesetzt werden kann (dann nur Betreuungsverfügung)?“

Kosten

Durch eine gesetzliche Betreuung entstehen Kosten, die Sie zu tragen haben oder die aus Ihrem Vermögen bestritten werden. Sollten Sie hierzu nicht in der Lage sein, übernimmt die Staatskasse diese Kosten.

Registrierung und weitere Informationen

Sie können Ihre Betreuungsverfügung gebührenpflichtig registrieren lassen beim Zentralen Vorsorgeregister der

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Telefonische Beratung: 0800-3550500
www.vorsorgeregister.de

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Verfügung Kenntnis erlangt.

Weitere Informationen zur Betreuungsverfügung finden Sie im Internet unter www.bmjuv.de oder beim Bundesministerium für Justiz oder beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN

1

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Sorgerechtsverfügung ist, dass diese entweder **notariell beurkundet oder handschriftlich abgefasst und deutlich lesbar unterschrieben wird.**

Die sorgeberechtigte Mutter:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

und der sorgeberechtigte Vater:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			



SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN

2

WIR ALS ELTERN TREFFEN DIE FOLGENDE SORGERECHTSVERFÜGUNG FÜR:

1. Name:		Vorname:	
2. Name:		Vorname:	
3. Name:		Vorname:	
4. Name:		Vorname:	
6. Name:		Vorname:	

... für den Fall, dass wir, die Eltern, die elterliche Sorge nicht mehr oder zum Teil nicht mehr ausüben können.

§ 1 PERSONENSORGE:

1.1 Für die **Personensorge** benennen wir

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

1.2 Für den Fall, dass dem Vorgenannten die Wahrnehmung der Personensorge dauerhaft unmöglich ist, ist er berechtigt, eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Sollte die Benennung einer Ersatzperson unterblieben sein, benennen wir – in der Rangfolge ihrer Aufzählung – **als Ersatzpersonen:**

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN

3

1.3 Wir erklären, dass die nachfolgend bezeichnete/n Person/en **keinesfalls** als Vormund oder als Pfleger für die Personensorge eingesetzt werden sollen:

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	

1.4 Wir begründen unsere Entscheidung wie folgt:

§ 2 VERMÖGENSSORGE:

2.1 Für die **Vermögenssorge** benennen wir

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

2.2 Für den Fall, dass dem Vorgenannten die Wahrnehmung der Vermögenssorge dauerhaft unmöglich ist, ist er berechtigt, eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Sollte die Benennung einer Ersatzperson unterblieben sein, benennen wir – in der Rangfolge ihrer Aufzählung – **als Ersatzpersonen:**

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			
2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN

4

2.3 Wir erklären, dass die nachfolgend bezeichnete/n Person/en **keinesfalls** als Pfleger für die Vermögenssorge eingesetzt werden sollen:

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	

2.4 Wir begründen unsere Entscheidung wie folgt:

2.5 Für den Fall, dass keine der von uns genannten Personen als Vormund oder als Pfleger für die Vermögenssorge eingesetzt werden, erklären wir, dass für das Vermögen, welches unser(e) Kind(er)

durch unseren Tod erwirbt/erwerben, die folgende Person als Pfleger benannt werden soll:

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Für den Fall, dass dem Vorgenannten die Wahrnehmung der Vermögenssorge dauerhaft unmöglich ist, ist er berechtigt, eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Sollte die Benennung einer Ersatzperson unterblieben sein, benennen wir – in der Rangfolge ihrer Aufzählung – als Ersatzpersonen:

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN

5

2. Name:

Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Mobilnummer:

E-Mail:

§ 3 SCHLUSSBESTIMMUNG:

Wir haben diese Bestimmung freiwillig und im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte verfasst.

Sämtliche Bestimmungen dieser Verfügung können nur gemeinschaftlich geändert oder durch Widerruf beseitigt werden.

Ort, Datum, Unterschrift Mutter

Ort, Datum, Unterschrift Vater

KONTAKT

Weitere Informationen zum Thema „Rechtliche Vorsorge“ können Sie hier anfordern:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009 | 18132 Rostock

Telefon: 030-182722721 | Fax: 030-18102722721 | publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmjv.de

HINWEISE ZUR SORGERECHTSVERFÜGUNG



Was ist eine Sorgerechtsverfügung?

- Mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern im Voraus festlegen, wer nach ihrem Tod die eigenen Kinder rechtlich vertreten und damit an die eigene Stelle treten soll.
- Die Sorgerechtsverfügung kann auch für den Fall einer schweren Erkrankung der Eltern erfolgen, in deren Folge sie sich um die Kinder nicht mehr verantwortungsbewusst kümmern können.

Wer benötigt überhaupt eine Sorgerechtsverfügung?

- Jeder, der das Sorgerecht für minderjährige Kinder besitzt und möchte, dass sowohl die Erziehung und das weitere Aufwachsen der Kinder im eigenen Sinne geschehen.
- Jeder, der sicherstellen möchte, dass alles für das Wohl des Kindes in der Zukunft geregelt ist, egal was passiert.

Was passiert im Todesfall ohne Sorgerechtsverfügung?

- Liegt im Todesfall keine Sorgerechtsverfügung vor, muss ein Gericht den Vormund bestimmen.
- Das Sorgerecht geht bei Tod beider Eltern nicht automatisch an andere Familienmitglieder über.
- Das Gericht entscheidet vielmehr in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt über die Vormundschaft oder Pflege minderjähriger Kinder. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

- Es ist sicher nicht optimal, wenn ein Gericht festlegen muss, was nach dem Versterben der Eltern das Beste für das Kind ist. Denn der Richter kennt das Kind nicht und muss eine Entscheidung nach Aktenlage und Einholung von Gutachten zusammen mit dem Jugendamt treffen.

Wie ist der Übergang des Sorgerechts bei Tod der Eltern rechtlich geregelt?

- Beim Ableben eines Elternteils geht das Sorgerecht automatisch auf den überlebenden Elternteil über.
- Vorausgesetzt natürlich, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht.
- Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Eltern verheiratet, unverheiratet oder geschieden waren oder getrennt gelebt haben, denn die Eltern sind die allernächsten Angehörigen des Kindes.
- Das Sorgerecht wird daher auf den überlebenden Elternteil auch unabhängig davon übertragen, ob dieser das Sorgerecht für das Kind (noch) besitzt.
- Bei Alleinerziehenden stellt sich deshalb die Frage, wer für die weitere Erziehung des Kindes verantwortlich sein soll.
- Möchte der sorgeberechtigte alleinerziehende Elternteil nicht, dass der überlebende Elternteil das Sorgerecht erhält, muss dies in der Sorgerechtsverfügung ausdrücklich geregelt sein.
- Aufgrund des besonderen Verwandtschaftsverhältnisses bedarf es gewichtiger Gründe hierfür.
- Sterben dagegen die Eltern gleichzeitig, z.B. durch einen Autounfall, und liegt keine Sorgerechtsverfügung vor, hat das Gericht den geeigneten Vormund zu suchen.
- Gibt es keine geeigneten Angehörigen, wird ein Amtsvormund (z.B. ein Mitarbeiter des Jugendamts) zum Vormund und Vertreter des Kindes bestellt.

Was wird in einer Sorgerechtsverfügung geregelt?

- Es wird eine Vertrauensperson als Vormund bereits zu Lebzeiten festgelegt, damit Eltern und Kinder wissen, was im Fall der Fälle passiert und wer helfen wird.
- Der Umfang der Vertretung ist von zentraler Bedeutung.

- Die Verwaltung des von den Eltern geerbten Vermögens kann von der Personensorge für das Kind getrennt werden.
- Dies ist ein wichtiger Punkt. Die Trennung der Vormundschaft (Erziehungsfragen) von der Verwaltung des geerbten elterlichen Vermögens (Geld, Immobilien, etc.) ist möglich, wenn sichergestellt werden soll, dass zwei Personen für unterschiedliche Bereiche zuständig sein sollen.
- Darüber hinaus können Ersatzpersonen benannt werden, falls die ursprünglich benannte Person unvorhergesehener Weise ausfällt.
- Zudem ist es wichtig zu wissen, dass auch Personen von der Vertretung ausdrücklich ausgeschlossen werden können.

Welche Kosten fallen an?

- Die Kosten für eine Sorgerechtsverfügung beim Rechtsanwalt oder Notar regeln sich nach der maßgeblichen Gebührenordnung.
- Bei der Vergütung eines Vormunds lässt sich sparen, wenn als Vormund ein Familienangehöriger ausgewählt wird.

Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen?

- Um die Verfügung rechtswirksam zu erstellen, muss der Verfasser das Sorgerecht für das Kind besitzen.
- Zudem muss die als Vormund benannte Person volljährig und zur Übernahme fähig sein (§§ 1780 f. BGB).
- Das bedeutet, dass geschäftsunfähige Personen, Minderjährige und auch Personen, die selbst unter Betreuung stehen, nicht als Vormünder in Betracht kommen.
- Sehr wichtig ist die Einhaltung der richtigen Form bei der Verfassung des Dokuments.
- Da es sich bei der Sorgerechtsverfügung rechtlich gesehen um eine spezielle Art von Testament handelt, gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Errichtung von Testamenten:
- Das Dokument muss komplett
 - selbst handschriftlich verfasst werden,
 - mit Vornamen und Nachnamen unterschrieben
 - sowie mit Ort und Datum versehen werden
- Wird die Sorgerechtsverfügung nicht unter Einhaltung dieser Formalien erstellt, ist sie unwirksam!
- Notarielle Form: Nicht zwingend erforderlich aber sinnvoll.

Was müssen unverheiratete Eltern beachten?

- Unverheiratete Eltern müssen die Sorgerechtsverfügung jeder für sich allein verfassen.
- Nur verheiratete Ehepaare können eine gemeinsame Verfügung erstellen.

Wann gilt die Sorgerechtsverfügung?

- Die Sorgerechtsverfügung entfaltet mit dem Tod der Eltern ihre Wirkung.
- bzw. für den Fall einer schweren Erkrankung der Eltern in deren Folge sie sich um die Kinder nicht mehr verantwortungsbewusst kümmern können.
- Sie gilt also nicht vorher, sondern ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme für die Zeit bis zur Volljährigkeit des Kindes (18. Geburtstag).

Ist das Gericht an die Regelungen gebunden?

- Das Gericht wird den Inhalt der Verfügung überprüfen.
- Es darf jedoch nur von den dortigen Regelungen abweichen, wenn es berechtigte Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person gibt (z.B. nicht volljährig, nicht geschäftsfähig, zu alt, gebrechlich, ungünstiger Lebenswandel, etc.), es wichtige Gründe gibt, die glaubhaft dargelegt sind.
- Das Gericht ist nicht an die Sorgerechtsverfügung gebunden, wenn Vorlagen, Formulierungshilfen, Formulare oder Muster verwendet wurden, die rechtlich unwirksam sind.



Welche Aufgaben hat ein Vormund?

- Der Vormund tritt an die Stelle der Eltern und kümmert sich um die Angelegenheiten des Kindes.
- Die vom Gericht hiermit beauftragte Person ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen.
- Ablehnen kann er es lediglich aus den folgenden Gründen:
 - es werden mindestens zwei schulpflichtige Kinder selbst betreut,
 - wenn die Familie die Übernahme der Vormundschaft erschwert,
 - ein gewisses Alter erreicht ist (60. Lebensjahr)
 - oder Krankheit oder Gebrechlichkeit dagegen spricht.

Was sollte ich beachten, bevor ich eine Person als Vormund vorschlage?

Folgende Überlegungen sollten vorher bedacht werden:

- Eignen sich nahe Verwandte für die Übertragung der Vormundschaft?
- Sind Geschwister oder Großeltern vorhanden und sind sie geeignet und gewillt das Sorgerecht zu übernehmen?
- Man sollte dabei ein Auge darauf werfen, ob die Großeltern noch rüstig genug zur Erziehung minderjähriger Kinder in ein paar Jahren sind oder die Geschwister etwa auf die Karriere fokussiert sind und ohne Familie leben.
- Gibt es ähnliche Werte und Erziehungsstils der nahen Angehörigen oder unterscheidet er sich grundlegend von den eigenen Ansichten?
- Entscheidend ist, dass ein vertrautes und wohliges Verhältnis zwischen dem Kind und der gewünschten Person des Vormundes besteht.
- Schließlich soll diese Person nicht nur rechtlich über das Wohl und Wehe des Kindes entscheiden, sondern primär eine enge Bindung zum Kind im Rahmen des Aufwachsens bestehen.
- Der Vormund sollte idealerweise so gut wie möglich in die Fußstapfen der Eltern treten und als natürliche Bezugsperson fürs Erwachsenwerden dienen.

Sollte ich minderjährige Kinder mit in die Überlegungen zum Vormund einbeziehen?

- In die vorbereitenden Gespräche und Überlegungen sollte auch unbedingt das Kind mit einbezogen werden.

- Zwar können Kinder unter 14 Jahren die Verfügung nicht beeinflussen. Aber minderjährige Kinder ab 14 Jahren können sich einer Sorgerechtsverfügung widersetzen.
- Um die Interessen aller zu wahren, sollten keine Alleingänge unternommen werden.
- Schließlich ist es im Wohl der Kinder, mit der richtigen Bezugsperson zusammen zu sein.

Können auch mehrere Personen vorgeschlagen werden?

- Im Interesse des Familienzusammenhalts ist von den Eltern grundsätzlich nur eine einzelne Person als Vormund zu bestellen.
- In besonderen Ausnahmefällen ist im Unterschied dazu allein das Gericht dazu befugt, ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern zu bestellen.

Ist der Vormund verpflichtet, die Vormundschaft anzunehmen?

- Der gerichtlich bestellte Vormund kann nur in bestimmten Ausnahmen die Übernahme ablehnen.
- Dagegen kann ein durch eine Sorgerechtsverfügung bestellter Vormund die Übernahme des Amtes ohne spezielle Gründe ablehnen.

Übernehmen Taufpaten automatisch die Erziehung des Kindes?

- Die Funktion als Taufpate ist rechtlich ohne Wirkung.
- Ein Taufpate wird nicht automatisch der Vertreter des Kindes.
- Die Patenschaft ist auf das religiöse Leben bezogen.

Was passiert, wenn die benannte Person die Sorge nicht übernehmen kann?

- Für den Fall der Fälle sollte auch eine Ersatzperson benannt werden.
- Mit der Zeit ändern sich die persönlichen Bindungen oder es passiert Unvorhergesehenes.
- Was passiert etwa, wenn die Vertrauensperson wegzieht, sich mit den Eltern verstreitet, sich scheiden lässt und daher keine Kapazität für weitere Kinder hat oder gar stirbt?



- Daher ist es wichtig, in der Sorgerechtsverfügung eine weitere Person als Ersatzvormund zu benennen. So ist auch in den unwahrscheinlichen Fällen sichergestellt, dass alles im Sinne der Eltern reibungslos funktionieren kann.
- Gibt es keine Ersatzperson, wird wieder vom Gericht in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entschieden, wer als Vertreter des Kindes in Frage kommt.
- Dann gelten aber die Regelungen der Sorgerechtsverfügung nicht mehr, da diese nur auf die dort genannte Person ausgerichtet ist.
- Der sorgende Arm der Eltern ist dann außer Gefecht gesetzt.
- Damit wird gewährleistet, dass die Informationen stets brauchbar sind. Nach einem schlimmen Ereignis können sie von den Eltern schließlich nicht mehr korrigiert werden.
- Hierbei können die aktuellen Lebensumstände (Einstellung, Umzug) überprüft und weitere Kinder mit einbezogen werden. Auch die Vertrauensperson kann aktualisiert werden.
- Bei Aktualisierungen ist darauf zu achten, dass die alten Exemplare (auch die bei der Vertrauensperson oder anderswo deponierten) eingezogen und vernichtet werden, um Unklarheiten zu vermeiden.
- Existieren mehrere Sorgerechtsverfügungen, besitzt das jeweils aktuellste alleinige Gültigkeit.

Was hat eine Sorgerechtsverfügung mit einer Patientenverfügung zu tun?

- Die Sorgerechtsverfügung ist lediglich ein kleiner Baustein im Strauß der Vorsorge für die Kinder.
- Die Sorgerechtsverfügung ist eingebettet in die allgemeine Vorsorge mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, und Betreuungsverfügung
- Denn bei der Vorsorge ist alles miteinander verbunden und alles hängt voneinander ab.

Muss die Sorgerechtsverfügung regelmäßig aktualisiert werden?

- Die Sorgerechtsverfügung sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Aufbewahrung und Hinterlegung

- Am besten sollte die Sorgerechtsverfügung in dreifacher Ausführung erstellt werden (natürlich jeweils handschriftlich).
- Dann sollte ein Exemplar in den persönlichen Unterlagen abgelegt werden, das weitere bei der gewünschten Vertrauensperson und das dritte bei der Ersatzperson.
- Damit wird sichergestellt, dass im Ernstfall schnelle Handlungsfähigkeit besteht.
- Eine Hinterlegung bei Gericht ist nicht erforderlich.

KONTAKT

Betreuungsbehörde der Gemeinde Haßloch:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Sozialamt – Erwachsenenbetreuung
Philipp-Fauth-Straße 12 b
67098 Bad Dürkheim
www.kreis-bad-duerkheim.de

Die Vorsorgemappe ist hier kostenlos erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1
- Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Haßloch, Langgasse 64
- Tourist Info, Rathausplatz 1

NOTIZEN

UNTERSCHRIFT

--

Ort, Datum, Unterschrift



Theodor-Friedrich-Haus

Helfen, pflegen, begleiten – kompetent und zugewandt

Als diakonische Einrichtung legen wir besonderen Wert auf kompetente und zugewandte Betreuung.

Unser Angebot:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Tagespflege
- Abteilung für Menschen mit Demenz
- Validation nach Naomi Feil
- Gesprächskreis für pflegende Angehörige
- Beratung für Angehörige von Menschen mit Demenz

Unsere Einrichtungen sind durch den TÜV Rheinland nach DIN ISO 9001:2015 zertifiziert.



Theodor-Friedrich-Haus
Heinrich-Brauch-Straße 33
67454 Haßloch
Telefon 06324 969-0
friedrich-haus@diakonissen.de
www.diakonissen.de



Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim

Wir bilden aus!
Besuchen Sie unsere regelmäßigen Gesundheitsvorträge!

Ein starkes Team für Ihre Gesundheit!

Unsere Fachabteilungen

- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| • Innere Medizin | • Allgemein- und |
| Kardiologie | Viszeralchirurgie/Proktologie |
| Gastroenterologie | • Alterstraumatologie |
| • Palliativmedizin | • Unfallchirurgie und Orthopädie |
| • Intensivmedizin | • Gynäkologie |
| • Geriatrie | • Anästhesie/Schmerztherapie |
| • Akutpsychosomatik | • HNO-Belegabteilung |



Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim

Dr.-Kaufmann-Straße 2
67098 Bad Dürkheim
Telefon 06322 607-0
krankenhaus-duew@diakonissen.de
www.diakonissen.de

BUGES

BUNDESVERBAND
GERIATRISCHE
SCHWERPUNKTPRAXEN E.V.

Geriatrie - dieses Thema betrifft uns alle.



UNSERE ZIELE

- 1. Förderung und Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs.**
- 2. Stärkung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung.**
- 3. Sektorenübergreifende Vernetzung.**

Der Bundesverband der geriatrischen Schwerpunktpraxen setzt sich für die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung und der medizinischen Leistungserbringer ein um die medizinische Versorgung insbesondere geriatrischer Patienten zu verbessern. Er informiert die Zielgruppen und führt Praxis und Patient zusammen.

Der Verband nimmt Stellung zu fachpolitischen Fragen und vertritt gemeinsame Interessen der geriatrischen Schwerpunktpraxen gegenüber politischen Entscheidungsträgern.



WERDEN SIE MITGLIED!

Unterstützen Sie die Arbeit des BUGES e.V. mit Ihrer Mitgliedschaft!

SERVICE-HOTLINE: 0800/4 94 44 90 (kostenlos)

Bundesverband geriatrische Schwerpunktpraxen e.V.
Bisinger Berg 1 | 72415 Grosselfingen
E-Mail: info@buges.de

www.buges.de